

**Karen Ullmann
Rechtsanwältin**

**Bergiusstr.27
22765 Hamburg**

Tel. 040 – 99 99 39 06

Fax: 040–32 52 22 25

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20

Kto-Nr. 7104 70-203

K.Ullmann – Rechtsanwältin - Bergiusstr.27, 22765 Hamburg

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Hamburg, den 14.05.07

In der Verfassungsbeschwerdesache

des

Herrn XY, Z-Straße 3,

Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Karen Ullmann, Bergiusstr.27, 22765 Hamburg

gegen

1. das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 03.04.2007, Az.: 16 U 170/06, eingegangen am 16.04.2007,
2. das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 05.07.2006, Az.: 2 O 240/05.

wegen: Schadensersatz für Polizeilicher Freiheitsentziehung

erhebe ich namens des Verfassungsbeschwerdeführers

Verfassungsbeschwerde.

Ich beantrage,

die Urteile des OLG Celle vom 03.04.2007, Az.: 16 U 10/06, und des LG Lüneburg vom 05.07.2006, Az.: 2 O 240/05, aufzuheben und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht Celle zurückzuverweisen.

Vollmacht wurde bereits mit den Anlagen mit Schriftsatz vom 04.05.2007 eingereicht. Anlagen 3 und 10 sind gegenstandslos.

Die genannte Freiheitsentziehung sowie die angegriffenen Beschlüsse verstoßen gegen die Grundrechte des Verfassungsbeschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art 5 Abs.1, 5 EMRK (Freiheitsgrundrecht) und Art.2 Abs. 1 i.V.m. Art.104 Abs.1 Satz 2 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht und Misshandlungsverbot).

1. Sachverhalt

Der Antragsteller wurde am 13.11.2001 in Hitzacker aus einer nicht verbotenen, nicht aufgelösten Demonstration heraus für 16 Stunden in Gewahrsam genommen. Zur Durchführung des Gewahrsams wurde er zunächst mit einer Gruppe von Menschen gegen 9:00 Uhr eingekesselt. Er musste dann ca. 3 ½ Stunden in diesem Kessel stehen. Der Kessel befand sich im Schatten, weshalb der Kläger sehr froh. Dann wurde er in einem Gefangenentransporter gesetzt. Nach der Ankunft in Neu Tramm musste er noch ca. 4 Stunden in dem Gefangenentransporter sitzen, weil die Aufnahmekapazitäten der Gefangenessammelstelle erreicht waren. Dann wurde er in eine überfüllte, stickige, dauerbeleuchtete Sammelzelle mit über 100 Männern gebracht. Nach Angaben des Verfassungsbeschwerdeführers war es so eng, dass er Mühe hatte, einen Platz für seine Isomatte zu finden. Schlafen konnte er in dieser Umgebung nicht. Eine Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken erfolgte erst, 5 Stunden nach der Festnahme. Auch dann gab es für den durchgefrorenen Kläger nur Wasser und eine Banane. Auch später in der Gefangenessammelstelle gab es zur Verpflegung nur Wasser, wenige Bananen und Müsliriegel, obwohl der Antragsteller schon seit dem morgen in Gewahrsam war. Wasser wurde – entgegen den Vorschriften der niedersächsischen Gewahrsamsordnung – auch erst auf Nachfrage gereicht und stand nicht zur ständigen Verfügung des Antragstellers. Erst kurz vor der Entlassung gegen 1:00 Uhr gab es eine vollständige Mahlzeit. Die Bedingungen des Gewahrsams ergeben sich aus dem Protokoll der Anhörung des Verfassungsbeschwerdeführers im landgerichtlichen Verfahren um die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung am 09.11.2004,

- Anlage 19 –.

Der Verfassungsbeschwerdeführer beantragte die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung dem Grunde nach, der Dauer nach und wegen der Behandlung während der Freiheitsentziehung. Zur Behandlung wurde vorgetragen, dass der Kläger viele Stunden in einem engen Kessel stehen musste ohne die Möglichkeit, eine Toilette aufzusuchen. Weiterhin wurde beanstandet, dass der Kläger nach dem Transport in die Gefangenessammelstelle noch weitere 3 Stunden in dem Bus eingesperrt warten musste. Erst nach 7 Stunden gab es ein wenig Obst und Wasser. Erst spät in der Nacht gab es eine Mahlzeit.

Mit Beschluss vom 07.05.2005,

- Anlage 20 -,

hat das Oberlandesgericht Celle rechtskräftig festgestellt, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig war, da die Versammlung vor der Einkesselung nicht aufgelöst worden war. Hinsichtlich der Art und Weise wurde keine Entscheidung getroffen, da das Oberlandesgericht Celle die – mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2005

(Az.: 2 BvR 447/05) für verfassungswidrig erklärte Auffassung vertrat, dass vor den ordentlichen Gerichten Rechtsschutz hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsentziehung nicht erlangt werden kann. Das Oberlandesgericht Celle hat hinsichtlich der Art und Weise der Behandlung während der Freiheitsentziehung in einem Parallelverfahren, Beschluss vom 26.08.2005 (Az.: 22 W 53/05), festgestellt:

„Die Art und Weise der Behandlung während der Freiheitsentziehung mag in einem zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren eine Rolle spielen, nicht aber in dem Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde nach § 19 Abs. 4 SOG i.V.m. § 7 NdsFGG und § 27 FGG.“

Nur am Rande sei angemerkt, dass das Oberlandesgericht Celle diese Auffassung nach wie vor vertritt für rechtswidrige Freiheitsentziehungen, da in diesem Fall die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung auch die Art und Weise mit umfasse, so dass ein gesonderter Ausspruch über die Rechtmässigkeit der Behandlung während des Gewahrsams der nicht notwendig sei. Außerdem legen weder Land- noch Oberlandesgericht bei teilweisem Unterliegen der Antragsteller der Polizeidirektion den auf den rechtswidrigen Teil der Freiheitsentziehung entfallenden Teil der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller auf. Auch diesebezüglich sind Verfassungsbeschwerden anhängig (Az.: 2 BvR 540/07, 2 BvR 610/07).

Am 11.11.2005 hat der Verfassungsbeschwerdeführer vor dem Landgericht Lüneburg Klage erhoben mit dem Antrag, die Polizeidirektion Lüneburg zu einer Zahlung von Schadensersatz für die rechtswidrige Freiheitsentziehung sowie für den rechtswidrigen Vollzug derselben zu verurteilen. Die Klage wird als

- Anlage 1 -

eingereicht. Gestützt wurde der Anspruch einerseits auf Art. 5 Abs. 5 EMRK, andererseits auf § 823 Abs.1 BGB, Art 2 Abs.2 Satz 2, Art. 2 Abs.1, Art. Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art.34 GG. Hinsichtlich der Art und Weise der Freiheitsentziehung wurde ausgeführt, dass ein symbolischer Schadensersatz notwendig sei, da es dem Kläger aufgrund der verfassungswidrigen Rechtsprechung des OLG Celle nicht möglich gewesen sei, Rechtsschutz hinsichtlich der Art und Weise der Freiheitsentziehung zu erlangen.

Mit der Klageerwiderung vom 06.02.2006,

- Anlage 2 -

unterstellt die Polizeidirektion dem Verfassungsbeschwerdeführer die Absicht zur Gleisblockade und damit ein Mitverschulden an seiner Ingewahrsamnahme. Sie ist außerdem der Auffassung, dass die Freiheitsentziehung lediglich aus formalen Gründen rechtswidrig war. Dadurch, dass die fehlende Auflsung als Formalie bezeichnet wird, geht die Polizeidirektion davon aus, dass die Auflsung jedenfalls rechtmässig gewesen wäre. Dies wurde jedoch vom OLG Celle nicht festgestellt. Die Verzögerungen im Ablauf der Freiheitsentziehung begründete die Polizeidirektion mit der dramatischen Einsatzlage, der sich der Kläger bewusst ausgesetzt hat (vgl. Auch Anlage 5).

Mit Schriftsatz der Unterzeichnerin vom 23.03.2006,

- Anlage 4 -,

wurde darauf hingewiesen, dass die Freiheitsentziehung auch aus anderen Gründen, beispielsweise der fehlenden unverzüglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, rechtswidrig war. Außerdem wurde auf die vielfältigen Verstöße gegen die niedersächsische Gewahrsamsordnung und § 20 NGefAG hingewiesen.

Am 14.06.2006 wurde vor Landgericht Lüneburg mündlich verhandelt, vgl.

- Anlage 7 -.

Mit Urteil vom 05.07.2006,

- Anlage 8 -,

hat das Landgericht Lüneburg die Klage abgewiesen. Begründet hat es dieses Urteil damit, dass für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt sei, dass eine Entschädigung nur in Betracht käme, wenn Genugtuung in anderer Weise nicht erlangt werden könne. Hier sei aber schon durch den Beschluss des OLG Celle vom 07.05.2005 festgestellt worden, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen sei. Damit sei automatisch festgestellt, dass die Art und Weise der Freiheitsentziehung ebenfalls rechtswidrig gewesen sei. Weder in der Einkesselung vor Ort im Wald bei kalter Witterung für 3 ½ Stunden, noch in der Verwahrung in einer Zelle eines Gefangenentransporters für 4 Stunden (ohne dass ein Transport notwendig gewesen wäre), noch in der fehlenden Möglichkeit der Nachtruhe oder der schlechten Versorgung sah das Landgericht eine erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung. Das Landgericht forderte für die Zuerkennung eines Schadensersatzanspruchs eine nachhaltige seelische und körperliche Belastung.

Dies gelte auch für den Anwendungsbereich von Art. 41 EMRK. Der Fall Vasileva v. Denmark, Urteil des EMRK vom 25.09.2003 (Az.: Application no. 52792/99)

- Anlage 21 -,

sei nicht vergleichbar, da in diesem Fall die 67jährige Frau über Nacht festgehalten wurde und danach kollabierte, so dass sie in ein Krankenhaus verbracht werden musste.

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt, die mit Schriftsatz vom 07.09.2006,

- Anlage 9 -,

begründet wurde. Es wurde ausführlich die Rechtsprechung des EGMR dargestellt, aus der sich ergebe, dass Art. 5 Abs. 5 EMRK eine Entschädigung in Geld für rechtswidrige Freiheitsentziehungen erfordere. Es wurde außerdem nochmals darauf hingewiesen, dass Genugtuung für die rechtswidrige Behandlung während der Freiheitsentziehung vom Kläger aufgrund der verfassungswidrigen Rechtsprechung des OLG Celle noch nicht erlangt wurde. Außerdem wurde gerügt, dass die Verletzung der Vorschrift des § 20 NGefAG vom Landgericht nicht geprüft wurde.

Die Polizeidirektion beantragte mit Schriftsatz vom 13.11.2006,

- Anlage 11 -,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 27.02.2007,

- Anlage 14 -,

leitet die Polizeidirektion das Mitverschulden des Klägers daraus ab, dass die Demonstration „auf dem Weg zur „Verbotzone““ war. Hieraus wird deutlich, dass diese Verbotzone eben nicht das demonstrieren 50 meter rechts und links der Schienen verbietet, wie die Allgemeinverfügung anordnet, sondern dass von der Polizei alle Personen, die es wagen, sich auf einen Kilometer dieser Zone zu nähern, als Gefahr angesehen werden (gegen eine der Allgemeinverfügungen ist ebenfalls Verfassungsbeschwerde anhängig).

Das OLG Celle hat die Berufung mit Urteil vom 03.04.2007, eingegangen am 16.04.2007,

- Anlage 17 -,

zurückgewiesen. Es hat dabei den Vortrag des Klägers hinsichtlich der Art und Weise der Behandlung während der Freiheitsentziehung als wahr unterstellt. Rechtlich bleibt das Gericht auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2005 (Az.: 2 BvR 447/05) bei seiner Auffassung, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung umfasse auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Freiheitsentziehung. Ein gesonderter Ausspruch hierzu sei daher nicht erforderlich, für die begehrte Feststellung bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches Rechtsschutzbedürfnis sieht das Gericht auch nicht in der Rehabilitation des Klägers. Nach Auffassung des Gerichts kann ein solches Rechtsschutzbedürfnis nur in einem geldwerten Entschädigungsanspruch bestehen.

Außerdem vertritt das OLG Celle wie das Landgericht Lüneburg die Auffassung, dass Art. 5 Abs. 5 EMRK nicht automatisch eine Entschädigung in Geld bei konventionswidriger Freiheitsentziehung vorsieht. Auf diese Entschädigung kann verzichtet werden, wenn der immaterielle Schaden – wie im vorliegenden Fall - so unbedeutend sei, dass die bloße Feststellung der Konventionswidrigkeit der Freiheitsentziehung als Entschädigung ausreiche.

Das OLG setzt sich selbst nicht damit auseinander, warum es von dem Urteil des BGH vom 18.05.2006, Az.: III ZR 183/05 abweicht, in dem der BGH festgestellt hat, dass Art. 5 Abs. 5 EMRK einen Schadensersatzanspruch in Geld nach sich zieht.

Im übrigen wird auf die Urteile und Schriftsätze, die als Anlagen eingefügt sind, verwiesen.

1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Kläger rügt eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK in Ver-

bindung mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG durch die angegriffenen Urteile. Die Gerichte haben Bedeutung und Tragweite des Grundrechtsschutzes der persönlichen Freiheit grundlegend verkannt. Mit Bezug auf Art. 5 Abs. 1, 5 EMRK macht der Beschwerdeführer, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geltend, dass die Vorinstanzen die einschlägige Rechtsprechung des EGMR nicht in angemessener Weise berücksichtigt und damit das Völkerrecht durch fehlerhafte Anwendung von Art. 5 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 41 EMRK in einer Weise verletzt haben, die eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland begründen kann (vgl. BVerfGE 111, 328 ff.).

Der Rechtsweg ist ausgeschöpft. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß Art. 26 Nr. 8 EGZPO in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl I S. 358) bei dem vorliegenden Gegenstandswert von 400 € nicht statthaft. Art. 103 Abs. 1 GG hat das Oberlandesgericht nicht verletzt, so dass eine Anhörungsrüge gemäß § 321 a Abs. 1 ZPO nicht in Betracht kommt.

2. Annahmeveraussetzungen

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 lit. a BVerfGG). Sie wirft die folgenden Fragen auf, die einer Klärung durch das Bundesverfassungsgericht bedürfen:

- Welches Maß an Sorgfalt haben die Zivilgerichte bei der Berücksichtigung der vom EGMR gesetzten Maßstäbe zu beachten (Fortentwicklung der in BVerfGE 111, 307 entwickelten Grundsätze)?
- Ist es mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG vereinbar, § 253 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 839 BGB dahin auszulegen, dass bei schuldhaft begangener, rechtswidriger Freiheitsentziehung durch mehrstündige polizeiliche Ingewahrsamnahme unter zusätzlich belastenden Umständen von einer billigen Entschädigung in Geld gänzlich abgesehen wird?

2.1. Zur ersten Frage:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss in Sachen Görgülü (BVerfGE 111, 307) grundsätzlich geklärt, dass die Fachgerichte bei der Anwendung der Grundrechte die Konvention im Rahmen geltender methodischer Standards zu berücksichtigen und der konventionsgemäßen Auslegung grundsätzlich den Vorrang zu geben haben. Das Gericht muss sich mit der Bestimmung der Konvention in der Auslegung durch den EGMR zumindest auseinandersetzen (BVerfGE 111, 327). Der vorliegende Fall gibt Anlass, diese grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts näher auszuformen. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass beide Vorinstanzen die vom EGMR zur Entschädigung bei Verletzungen von Art. 5 Abs. 1 EMRK entwickelte Rechtsprechung in einer methodisch völlig unzulänglichen Weise berücksichtigt haben und zu einem Ergebnis gelangt sind, das mit den vom Gerichtshof entwickelten Maßstäben unvereinbar ist. Dies zeigt, dass es den Zivilgerichten im Hinblick auf die Anforderungen, die an eine Auswertung der Rechtsprechung des EGMR zu stellen sind, an hinreichen-

der Orientierung fehlt. Ohne konkretisierende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen wird sich daran nichts ändern. Eingespielte Routinen und fehlende Einübung in den Umgang mit den – im Internet verfügbaren - Datenbanken des Gerichtshofs sind neben der justiztypischen Zurückhaltung gegenüber neuen Rechtsentwicklungen und ungewohnten Rechtsquellen die nahe liegenden Gründe dafür. Das Bundesverfassungsgericht kann seiner Verantwortung für die Einhaltung der EMRK nur gerecht werden, wenn es die Maßstäbe für den Umgang mit der EMRK im Einzelfall verdeutlicht. Nur so kann vermieden werden, dass diese Aufgabe immer wieder dem EGMR zufällt.

2.2 Zur zweiten Frage:

Das zentrale Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG kann vor staatlichen Eingriffen wirksam nur durch angemessene Entschädigungen geschützt werden. Gegen rechtswidrige Ingewahrsamnahmen durch die Polizei gibt es in aller Regel keinen wirksamen strafrechtlichen Schutz. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Beamten lässt sich im konkreten Fall gewöhnlich nicht nachweisen. Die Ermittlungen scheitern regelmäßig schon daran, dass die Polizeibeamten nicht identifiziert werden können, da sie nicht durch eine Nummer oder ein Namensschild gekennzeichnet sind. Nach den ständigen Erfahrungen der Unterzeichneten, die als Anwältin regelmäßig zum Schutz ihrer Mandanten an Demonstrationen teilnimmt, verweigern sie auf Nachfrage die entsprechende Auskunft. Die verantwortlichen Leiter der Polizeieinsätze werden nie angeklagt. Beispielsweise genannt sei der Fall eines in Gewahrsam genommenen im November 2002, der in der Gefangenensammelstelle „vergessen“ wurde. Alle anderen Personen der Gruppe, mit der er in Gewahrsam genommen wurde, wurden dem Richter vorgeführt und aus rechtlichen Gründen, die in seinem Fall genauso vorlagen, entlassen. In seinem Fall gab es keine Richtervorführung, er wurde jedoch auch nicht entlassen. Die verantwortlichen Beamten wurden von der Staatsanwaltschaft Lüneburg entlastet, da ihnen nicht nachzuweisen sei, dass sie wussten, dass alle anderen Personen der Gruppe entlassen wurden. Zwar hätten sie eine Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung regelmäßig zu überprüfen. Freiheitsberaubung kann jedoch nicht durch unterlassen begangen werden. Der verantwortliche Leiter der Gefangenensammelstelle, Herr Lehne, der die Umstände (Überfüllung der Gefangenensammelstelle, organisatorischer Ablauf) zu verantworten hatte, wurde trotz ausdrücklichen Antrags nicht in die Ermittlungen mit einbezogen (Az.: Staatsanwaltschaft Lüneburg 503 Js 12687/03, Einstellungsbescheid der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 10.10.2006). Im gleichen Jahr wurden die Ermittlungen gegen die Verantwortlichen eines Kessels, der ebenfalls eine nicht aufgelöste Demonstration betraf, eingestellt, da „nur“ vergessen wurde, die Demonstration aufzulösen, die Ingewahrsamnahmen aber ansonsten rechtmäßig gewesen wären (Az.: Staatsanwaltschaft Lüneburg: 502 Js 11017/03). Außerdem wurden in diesem Fall – wie immer – die Ermittlungen wegen Körperverletzung eingestellt, weil die verletzte Personen keine Namen von Beamten nennen konnte. Im November 2003 wurden ca. 1000 Menschen in Gewahrsam genommen, ohne dass ihre Versammlung vorher aufgelöst worden wäre. Die Beamten vor Ort beriefen sich auf die Anordnung „von oben“. Die Einsatzleitung behauptete, nicht gewusst zu haben, dass es sich um eine Versammlung gehandelt habe (Az.: Staatsanwaltschaft Lüneburg 5103 Js 3477/04).

Übergriffe wie im vorliegenden Fall sind überaus zahlreich, was sich aus der nicht vollständigen Auflistung in der

- Anlage 18 -

ergibt. Insgesamt gab es in den vergangenen 10 Jahren im Wendland während der Castor-Transporte mehrere 1000 rechtswidrige Freiheitsentziehungen, in denen Rechtsschutz nur schwer (die Gerichte erklärten sich regelmäßig für unzuständig), nach langer Zeit (die Verfahren dauerten in der Regel 3- 5 Jahre) und nur unter Ausschöpfung aller Instanzen erlangt werden konnte. Insgesamt ergibt sich de facto ein schwerwiegendes verfassungswidriges Schutzdefizit. Dieser Zustand ist besonders bedenklich, wenn man ihn mit dem Schutz vergleicht, den die Zivil- und Strafgerichte anderen Grundrechten angedeihen lassen. Das gilt für Verletzungen von Art. 14 Abs. 1 GG ebenso wie für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere durch Presseorgane. Wirksamer Grundrechtsschutz darf nicht vornehmlich den Besitzenden und den Prominenten zuteil werden. Das Bundesverfassungsgericht ist gehalten, auch in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Korrektur herbeizuführen.

Der Schutz der persönlichen Freiheit würde wesentlich verbessert, wenn die Gerichte den Betroffenen in vergleichbaren Fällen eine angemessene Entschädigung zubilligen würden, wie sie der Beschwerdeführer bisher vergeblich zu erlangen versucht hat. Dadurch würden die Behörden und auch die Polizeibeamten vor Ort zu größerer Sorgfalt im Umgang mit der persönlichen Freiheit der Bürger veranlasst werden, ganz abgesehen davon, dass den Betroffenen allein dadurch eine echte Genugtuung zuteil würde. Dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit als Genugtuung nicht ausreicht, zeigen die Schriftsätze der Polizeidirektion im hiesigen Verfahren. Die Polizeidirektion hat nicht anerkannt, dass sie massenhaft Grundrechtsverletzungen begangen hat - neben der Verletzung von Art. 2 Abs. 2 GG auch die Verletzung von Art. 8 Abs. 1 GG. Im Gegenteil stellt sie den Fall so dar, als wäre die Freiheitsentziehung lediglich aus formalen Gründen rechtswidrig gewesen und als wäre der Verfassungsbeschwerdeführer im Grunde selber schuld an den Grundrechtsverletzungen, weil er unlautere Absichten gehabt habe und sich während des Castor-Transportes in eine Demonstration begeben habe. Wer dies tut, der nehme Auseinandersetzungen mit der Polizei in Kauf. Wenn Genugtuung überhaupt durch nicht-materielle Handlungen erfolgen kann, so setzt sie doch jedenfalls eine Einsicht in das begangene Unrecht voraus, die der Polizeidirektion fehlt. In keinem der Fälle hat sie sich bei einem der betroffenen entschuldigt. In allen Fällen wurden die Betroffenen als Gesetzesbrecher dargestellt. Nur das Bundesverfassungsgericht kann durch maßstabbildende Entscheidungen die Zivilgerichte zu einer grundrechtsbewussteren Spruchpraxis anhalten.

3. Grundrechtsverletzungen

3.1. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 5, 41 EMRK

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen das Grundrecht des Beschwerdeführers auf persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG), indem sie die einschlägigen Entscheidungen des EGMR nicht in angemessener Weise berücksichtigen und damit Art. 5 und 41 der EMRK verletzen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.10.2004 (BVerfGE 111, 307 <319 ff.>) hat die Bundesrepublik Deutschland die wirksame Anwendung aller Bestimmungen der EMRK in ihrem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten. Alle Träger der öffentlichen Gewalt sind danach an die Entscheidungen des Gerichtshofs gebunden. Daher sind auch die deutschen Gerichte verpflichtet, die Entscheidungen des EGMR zu berücksichtigen (a.a.O., S. 232). Sie sind gehalten, dessen Rechtsprechung in nationale Teilrechtsbereiche einzupassen, weil es weder der völkerrechtlichen Grundlage noch dem Willen des Gerichtshofs entsprechen kann, mit seinen Entscheidungen gegebenenfalls notwendige Anpassungen innerhalb einer nationalen Teilrechtsordnung unmittelbar selbst vorzunehmen (a.a.O., S. 327). Der Konventionstext und die Rechtsprechung des EGMR dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Bedeutung und Tragweite von Grundrechten (a.a.O., S. 317). In den Entscheidungen des Gerichtshofs spiegelt sich der Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle (a.a.O., S. 319). Solange im Rahmen geltender methodischer Standards Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, trifft deutsche Gerichte die Pflicht, einer konventionsgerechten Auslegung der Vorrang zu geben. „Berücksichtigen“ bedeutet, die Konventionsbestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden (a.a.O., S. 329).

Das Bundesverfassungsgericht unterwirft zwar die fachgerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich nur einer Willkürkontrolle und überprüft im Übrigen, ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite von Grundrechten beruhen. Im Hinblick auf die Beachtung völkerrechtlicher Verträge, insbesondere der EMRK gelten jedoch Besonderheiten. Das Bundesverfassungsgericht ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch dazu berufen, Verletzungen der Konvention durch deutsche Gerichte nach Möglichkeit zu verhindern. Daher kann mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden, dass eine Gerichtsentscheidung im Zusammenhang mit dem Schutz eines Grundrechts Entscheidungen des EGMR nicht beachtet oder nicht berücksichtigt zu haben (a.a.O., S. 329 f.).

Die in den angegriffenen Urteilen vorgenommenen Würdigungen der Rechtsprechung des EGMR sind unzulänglich und genügen den vom Bundesverfassungsgericht gestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Sie verkennen den durch die EMRK gewährleisteten Schutz des Grundrechts der persönlichen Freiheit grundlegend und verletzen die Konvention damit in einer Weise, die ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich macht.

Im Einzelnen: Das **Landgericht** beschränkt sich auf den Hinweis, das vom Beschwerdeführer vorgelegte Urteil des EGMR in Sachen Vasileva gegen Dänemark (U.v.25.09.2003, NL 2003, S. 255 <NL 03/5/03>) sei nicht einschlägig, weil Frau Vasileva „über Nacht festgehalten wurde und danach kollabierte, weshalb sie für mehrere Tage ins Krankenhaus gebracht werden musste“. Den Behörden war aber nach den Feststellungen des Gerichtshofs der Umstand, dass Frau Vasileva an Bluthochdruck litt, nicht bekannt. Der EGMR hat deshalb aus dem nachfolgenden Kollaps für die Höhe der Entschädigung keine Konsequenzen gezogen. Das Landgericht hat sich somit bewusst der Erkenntnis verschlossen, dass der Fall Vasileva durchaus einschlägig und als maßstabsetzendes Präjudiz zu berücksichtigen war. Hätte es sich daran orientiert, dann hätte es der Klage in vollem Umfang stattgeben müssen. Denn Frau Vasileva, der der Gerichtshof 500,00 € zugesprochen hat, ist in deutlich geringerem Umfang als der Be-

schwerdeführer in ihrem Menschenrecht aus Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt worden. Ihre Ingewahrsamnahme war nach dem Erkenntnis des Gerichtshofs im Gegensatz zum Fall des Beschwerdeführers zunächst **rechtmäßig**, die Konvention wurde nur durch eine unangemessene Dauer der Freiheitsentziehung (13,5 Stunden) verletzt. Demgegenüber war die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers von Anfang **rechtswidrig**, hat länger gedauert (16 Stunden) als im Fall Vasileva und war zudem durch belastende Umstände gekennzeichnet (dreieinhalb Stunden im Freien eingekesselt, überbelegte Sammelzelle, mehrere Stunden im Transportfahrzeug). Andere Entscheidungen des EGMR als das vom Beschwerdeführer vorgelegte Urteil in Sachen Vasileva hat das Landgericht nicht zu Rate gezogen.

Das **Oberlandesgericht** nimmt die Spruchpraxis des EGMR nur in der Form einer Anmerkung der Schriftleitung der NVwZ zu dem Urteil des Gerichtshofs in Sachen Epple vom 24.03.2005 (77909/01) wahr. Darin wird mitgeteilt, der EGMR habe in einem Wiederaufnahmeverfahren entschieden, dass die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK für sich genommen als gerechte Entschädigung im Falle einer „rechtswidrigen Freiheitsentziehung durch 19 Stunden Polizeigewahrsam“ ausreiche. Die näheren Umstände der Freiheitsentziehung im Falle Epple, die das Gericht zur Versagung einer Entschädigung in Geld geführt haben, lässt das Oberlandesgericht gänzlich außer Betracht. Sonst wäre ihm nicht entgangen, dass Festnahme und Polizeigewahrsam auch in diesem Fall mit Art. 5 Abs. 1 b EMRK im Einklang standen und mithin - ebenso wie im Falle Vasileva - zunächst **rechtmäßig** waren. Eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 EMRK sah der Gerichtshof nur darin, dass das Amtsgericht nicht rechtzeitig über die Fortdauer der Haft entschieden hatte. Hinsichtlich der Durchführung der Ingewahrsamnahme und des Polizeigewahrsams gab es keine Beanstandungen. Die vom EGMR aus den gesamten Umständen des Falles Epple gezogene Schlussfolgerung, dass der Staat keine Geldentschädigung zu leisten brauchte, durfte danach auf den Fall des Beschwerdeführers nicht ohne weiteres übertragen werden.

Keines der beiden Gerichte setzt sich eigenständig mit Art. 41 EMRK auseinander, weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht nehmen die dazu vom EGMR entwickelten Maßstäbe in juristisch seriöser Weise in den Blick. Das Landgericht weist eine vom Beschwerdeführer beigebrachte maßstabssetzende Entscheidung mit unsachlicher Begründung zurück, das Oberlandesgericht beruft sich auf eine einzige Entscheidung des EGMR zur Rechtfertigung seines Urteils, ohne sich mit den besonderen Gründen dieses Präjudizes auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen.

Der Beschwerdeführer hält das Urteil in Sachen Vasileva für einschlägig. Frau Vasileva ist vom EGMR eine Entschädigung in Höhe von 500 € zuerkannt worden, weil ihre an sich rechtmäßige und korrekt durchgeführte Ingewahrsamnahme im Verhältnis zur geringfügigkeit der zugrunde liegenden Rechtsverletzung mit 13,5 Stunden zu lange gedauert hat. Von maßstabssetzender Bedeutung ist auch die Entscheidung des EGMR in Sachen Witold Litwa gegen Polen (Nr. 26629/95),

- Anlage 22 -.

Der stark sehbehinderte Kläger war rechtswidrig in Polizeigewahrsam genommen, in eine Ausnüchterungszelle verbracht und nach einer ärztlichen Untersuchung auf Alkoholabusus nach rund 6,5 Stunden freigelassen worden. Der EGMR stellte eine Verletzung

von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest und verurteilte den Staat gemäß Art. 41 EMRK zu einer Entschädigung von 2000,00 €

Sämtliche hier zitierte Entscheidungen des EGMR sind beigefügt.

3.2 Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG

Die angegriffenen Entscheidungen verkennen Bedeutung und Tragweite von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Sie ziehen die Anforderungen, die der Schutz dieses Grundrechts bei Anwendung von § 839 BGB in Verbindung mit § 253 Abs. 2 BGB im vorliegenden Zusammenhang stellt, nicht einmal in Erwägung. Ohne eine angemessene Entschädigung bleiben Verletzungen der persönlichen Freiheit durch staatliche Organe in der weit überwiegenden Zahl von Fällen völlig sanktionslos. Die Strafdrohung des § 239 StGB bewirkt in der Praxis keinen wirksamen Schutz. Dazu kann auf die obigen Ausführungen (Ziff. 2.2.) verwiesen werden.

Das Schutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG wird auch durch die mangelnde Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit § 253 Abs. 2 BGB anerkanntermaßen bezweckten Genugtuungsfunktion grundlegend verkannt. Das Oberlandesgericht begnügt sich insoweit mit dem Hinweis, dem Beschwerdeführer sei durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme hinreichende Genugtuung zuteil geworden. Darin liegen eine bemerkenswerte Missachtung der durch die rechtswidrige Ingewahrsamnahme und die nachfolgende 16-stündige Freiheitsentziehung unter belastenden Umständen ausgelösten Empfindungen des Beschwerdeführers sowie eine allgemeine Geringschätzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit. Bereits unter 2.1. wurde ausgeführt, dass das Verhalten der Polizeidirektion auch nach Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung einer Genugtuung ausschließt.

Der Schutz der persönlichen Freiheit hätte auch angesichts der massenhaften Festnahmen aus Anlass dieser und zahlreicher vorangegangenen Demonstrationen eine Entschädigung zumindest in der vom Beschwerdeführer verlangten Höhe erfordert. Durch den in § 253 Abs. 2 BGB vorgesehenen Ersatz bei Freiheitsentziehungen soll anerkanntermaßen auch eine präventive Wirkung erreicht werden. In Fällen der vorliegenden Art ist diese präventive Wirkung von besonderer Bedeutung für den Grundrechtsschutz. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts waren vorliegend 100 bis 130 Personen rechtswidrig eingekesselt worden. Es war zudem gerichtsbekannt, dass in vergleichbaren Fällen Verletzungen von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG massenweise vorgekommen waren. Indem das Gericht dies nicht angemessen würdigt, vielmehr auf den präventiven Aspekt der Entschädigung nach § 253 Abs. 2 BGB mit keinem Wort eingeht, zeigt es sein mangelndes Bewusstsein von der Bedeutung und Tragweite der persönlichen Freiheit und dem besonderen Schutz, den dieses elementare Grundrecht beansprucht.

4. Zusammenfassung

Die angegriffenen Urteile werfen grundlegende verfassungsrechtliche Fragen auf. Sie verletzen Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie Art. 5 Abs. 1, 5 EMRK, indem sie dem Beschwerdeführer jegliche Entschädigung versagen. Die vom EGMR gebildeten Maßstäbe werden unzureichend gewürdigt. Bedeutung und Tragweite der Grundrechtsgewährleistungen werden verkannt, die den Grundrechten innewohnenden Schutzpflichten außer Acht gelassen. Das gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Präventionswirkung, die von der eingeklagten Entschädigung ausgehen würde.

Rechtsanwalt Magsam
(Für Rechtsanwältin Ullmann)